



STS-POSITION

TIERSCHUTZKONFORM NUTZTIERE VOR DEM WOLF SCHÜTZEN



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Inhalt

Zweck des Positionspapiers	3
Einleitung	3
Die Rückkehr des Wolfes und die Auswirkungen auf die Nutztierhaltung	3
Zahlen und Fakten zur Beweidung in den Sömmerungsgebieten	5
Welche Tierarten sind durch den Wolf am stärksten gefährdet und wie werden diese am besten geschützt	6
Der Einsatz von Tieren im Herdenschutz	9
Weitere Massnahmen bei Wolfspräsenz	11
Schlussbemerkungen	12
Quellenangaben	12

© November 2022

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, CH-4018 Basel
Tel. 061 365 99 99, Konto 40-33680-3, IBAN CH16 0900 0000 4003 3680 3
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Autor

2 Dr. sc. nat. Samuel Furrer, Zoologe, STS-Geschäftsführer Fachbereich

Zweck des Positionspapiers

Die Präsenz des Wolfes verändert die Form der Nutztierhaltung. Heute bedarf es einer Risikoabwägung, ob und wenn ja, welche Herdenschutzmassnahmen zur Abwehr von Grossraubtieren nötig sind. Die neue Situation hat, mit oder ohne Herdenschutz, Auswirkungen auf das Tierwohl der Nutztiere. In diesem Positionspapier werden die Empfehlungen und Forderungen des Schweizer Tierschutz STS, die sich durch die neue Situation mit der Präsenz von Wölfen ergeben haben, zusammengefasst. Der Schweizer Tierschutz STS setzt sich für die tiergerechte Haltung und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit Tieren ein, unabhängig davon, ob es Haustiere oder Wildtiere sind.

Einleitung

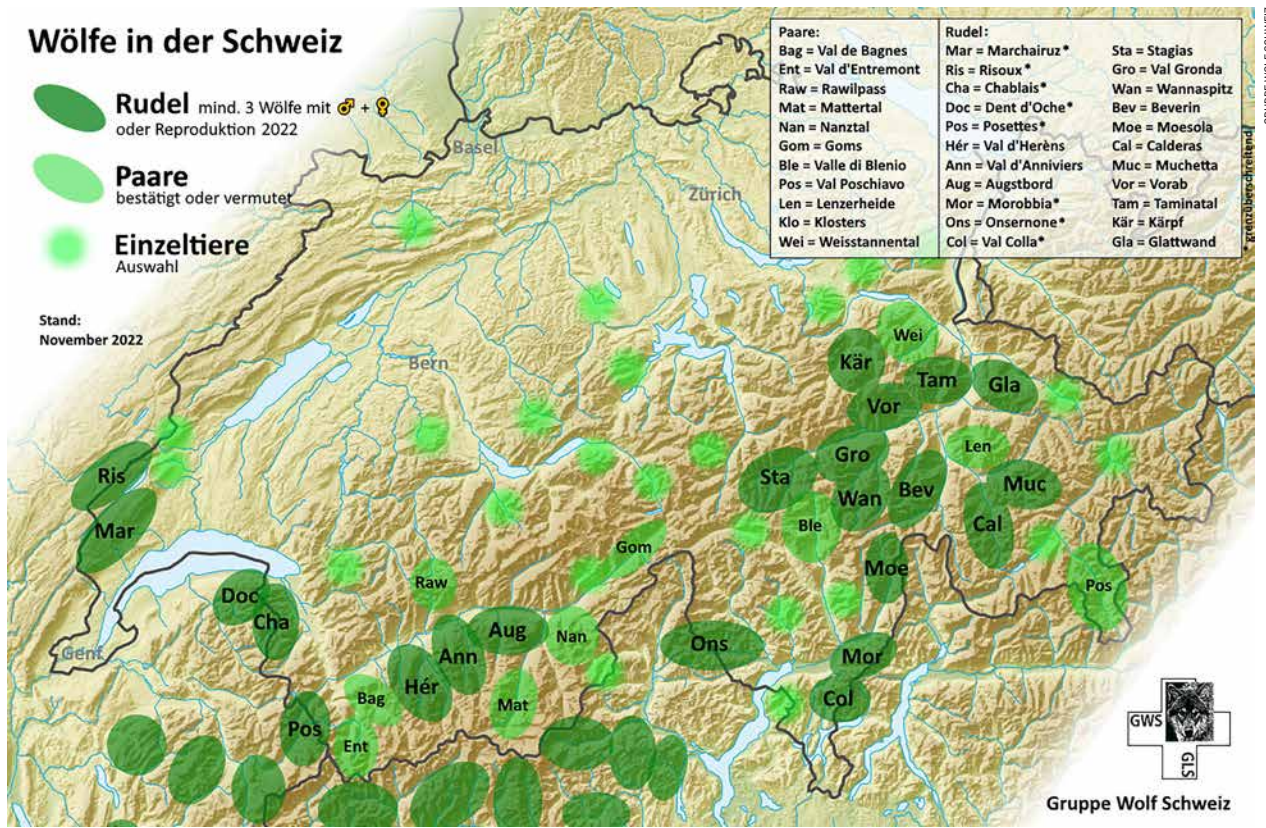
Das Tierschutzgesetz regelt die Pflichten des Menschen beim Umgang mit Tieren und die damit einhergehenden zulässigen und verbotenen Handlungen. Das Tierschutzgesetz verpflichtet Tierhalterinnen und Tierhalter dazu, für das Wohlergehen und die Pflege ihrer Tiere zu sorgen (Art. 4 und 6 TSchG, Art. 3 und 5 Abs. 2 TSchV, Art. 59 TSchV). Dies umfasst die Pflichten, Tiere vor vorhersehbaren Schäden und Verletzungen bestmöglich zu schützen.

Das Tierschutzgesetz regelt nicht das Verhalten von Tieren untereinander. Deshalb ist es nicht tierschutzwidrig, wenn ein Grossraubtier ein Tier reisst, ebenso wenig wie es tierschutzwidrig ist, wenn ein Fuchs eine Maus oder ein Kormoran einen Fisch tötet und frisst. Da Nutztiere Halterinnen und Halter haben, gibt es für diese u. a. die Pflicht, vorhersehbare Verletzungen ihrer Tiere zu vermeiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Präsenz von Grossraubtieren eine bekannte Gefahr darstellt und ohne Massnahmen Verletzungen vorhersehbar sind. Damit stehen Tierhalterinnen und Tierhalter tierschutzrechtlich in der Pflicht, Massnahmen zum Schutz vor Angriffen zu ergreifen. Solche Massnahmen können unterschiedlich ausfallen und sich in ihrer Konsequenz auf verschiedene Weise auf das Tierwohl auswirken.

Die Rückkehr des Wolfes und die Auswirkungen auf die Nutztierhaltung

Mit dem Aufkommen der Schusswaffen wurden bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz Rehe, Hirsche, Gämsen und Wildschweine intensiv bejagt und fast oder vollständig ausgerottet. Damit verschwand die natürliche Nahrungsgrundlage der Wölfe. Diese waren gezwungen, alternative Nahrungsquellen zu erschliessen und so nahmen Übergriffe auf Nutztiere stark zu. In der Folge wurde der Wolf vom Mensch bedingungslos verfolgt. Offiziell wurde der letzte einheimische Wolf 1871 im Tessin erlegt. Heute sind Hirsche und Wildschweine wieder zurück – und mit ihnen, seit 1995, auch der Wolf. Und er breitet sich aus.

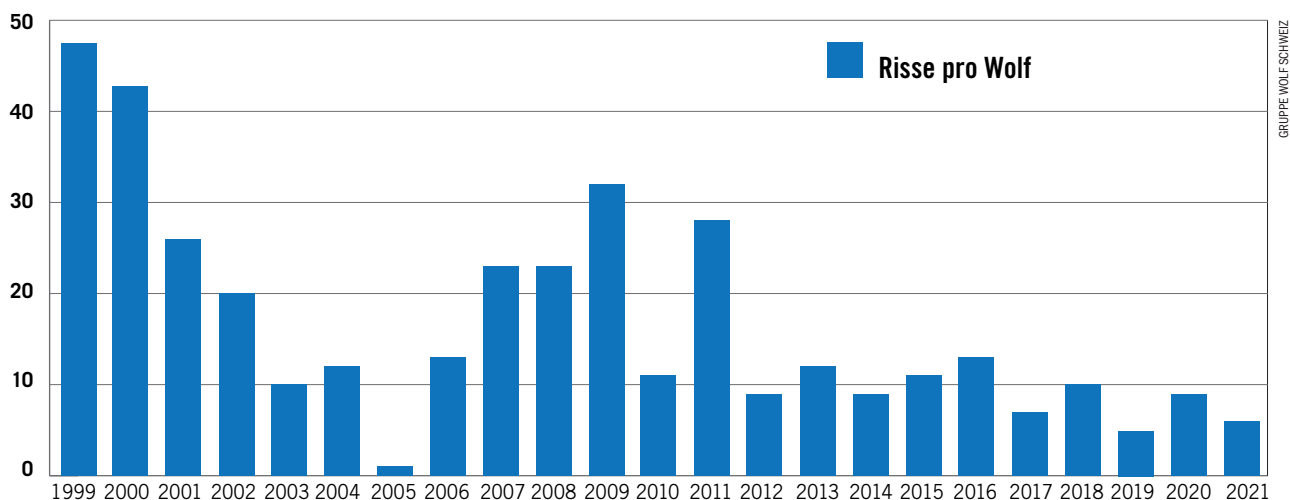




Übersichtskarte: Wölfe in der Schweiz

Aktuell leben rund 150–200 Wölfe in der Schweiz und es haben sich gegen 22 Rudel gebildet (1, 2). Die meisten Wölfe sind im Alpenraum unterwegs – in Graubünden, im Tessin und Wallis. Jüngst haben sich auch Rudel im westlichen Jura gebildet, die ersten seit 150 Jahren. Wie die Befunde in letzter Zeit belegen, kann der Wolf auch in der Schweiz jederzeit und überall auftauchen. Abwandernde Jungwölfe sind in der Lage, täglich 60 bis über 150 km zurückzulegen.

Der Wolf kann in erster Linie in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Schafe, Ziegen, selten Rinder) Konflikte verursachen und dies primär in den Sömmerungsgebieten und den Bergzonen III und IV. Die Anzahl der gerissenen Nutztiere erreichte im Jahr 2020 922 und ging im Jahr 2021 leicht zurück auf 853 (1, 6). Hierbei wichtig zu erwähnen ist, dass in den meisten Kleinvieh-Sömmerungsgebieten im Wolfsgebiet auch während Jahren mit Wolfspräsenz keine Schäden an Nutztieren entstanden sind. Nur wenige Alpen waren in einem oder mehreren Jahren stark betroffen und gewisse Wolfsindividuen rissen deutlich mehr Nutztiere wie andere (3). Gleichzeitig zeigt eine Auswertung der Gruppe Wolf Schweiz, dass pro Wolf ständig weniger Nutztiere gerissen werden. Dies wird mit den vermehrt umgesetzten, wirksamen Herdenschutzmassnahmen erklärt.



Die Anzahl Risse pro Wolf sind abnehmend. Grund dafür ist die konsequentere Anwendung wirksamer Herdenschutzmassnahmen.

Gemäss «Konzept Wolf Schweiz» des Bafu 2016 sollte ein Zusammenleben von Wolf und Mensch ohne unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung möglich sein. Zur Verminderung dieser Konflikte können nicht-letale (Herdenschutz) und letale Massnahmen (Abschüsse) ergriffen werden. Erfahrungen im In- und Ausland zeigen klar, dass wolfsabweisende Zäune und Herdenschutzhunde wirksame Mittel sind, um Nutztiere zu schützen. Dies geht auch aus dem KORA Bericht 105 (3) hervor. Gemäss diesem Bericht erwies sich auch der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen kurz- bis mittelfristig als wirksame Methode, um Nutztierrisse zu reduzieren, da betroffene Gebiete nach Abschüssen längere Zeit wolfsfrei blieben. Aus Sicht des STS ist eine solche Massnahme stets ultima ratio und nur dann akzeptierbar, wenn vorgängig fachgerecht durchgeführte Herdenschutzmassnahmen zu wenig Wirkung erzielen konnten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen folgen heute schon diesem Grundsatz. Für die Wirkung von regulatorischen Massnahmen (Abschuss von Jungwölfen aus einem Rudel) auf die Schadensentwicklung gibt es allerdings keinerlei Belege. Allenfalls kann eine gewisse «erzieherische» Wirkung erzielt werden, sofern solche Abschüsse in direktem Zusammenhang mit einer schadstiftenden Situation erfolgen. Neue Erkenntnisse zeigen, dass mit nicht-tödlichen Vergrämungsmassnahmen das Verhalten schadstiftender Wölfe stark beeinflusst werden kann, sodass die Risszahlen stark abnehmen. Die «Erziehung» von Wölfen durch Vergrämung ist dem Abschuss klar vorzuziehen, gerade auch im Hinblick auf den Nutztierschutz. Ein Quotenmodell, wonach auch Rudel reguliert werden können, die keinen Schaden anrichten, lehnt der STS kategorisch ab.

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Risikozonen mit Wolfspräsenz zukünftig auch in Bereiche des Mittellandes ausgeweitet werden. Hier gilt es aus Sicht des STS rechtzeitig die geeigneten Schutzmassnahmen zu definieren, zu kommunizieren, zu fördern und umzusetzen.

Zahlen und Fakten zur Beweidung in den Sömmerungsgebieten

Die Alpwirtschaft hat in der Schweizer Landwirtschaft eine lange Tradition. Ab dem 10. Jahrhundert wurden Bergwälder gerodet, die landwirtschaftliche Nutzfläche in Berggebiete auf 1000 bis 2500 m ü. M. ausgeweitet und intensiviert sowie Siedlungen immer höher hinauf gebaut. Es entstand die Kulturlandschaft, wie wir sie heute kennen. Die Alpwirtschaftsfläche entspricht heute mit rund 450 000 Hektaren etwa 10% der Landesfläche der Schweiz und über einem Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Ohne Alpwirtschaft würden die Weideflächen im Berggebiet grösstenteils wieder verbuschen und verwalden und vielfach an Artenvielfalt verlieren. Durch die Sömmerung von Kühen, Schafen und Ziegen werden Gras und Kräuter auf den kargen Weiden durch diese Rauhfutterverzehrer gefressen und in Milch und Fleisch umgewandelt. Den Sömmerungsgebieten kommt somit eine wichtige Rolle für die Ernährungssicherheit und den Erhalt von Artenvielfalt zu.

Auch aus Sicht des Schweizer Tierschutz STS ist die Sömmerung der Tiere hinsichtlich Haltunqsqualität und Tiergesundheit grundsätzlich positiv zu werten, solange die artspezifischen Ansprüche der Tiere respektiert und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Um zusätzliche Risiken für die Tiere zu minimieren, ist unbedingt darauf zu achten, dass nur gesunde, widerstandsfähige und nicht überzüchtete Tiere gesömmert und die Tiere regelmässig überwacht werden. Ausserdem ist wichtig, dass die Herdenführung kompakt ist und dass bei Bedarf sofort ein Tierarzt beigezogen wird. Abgänge durch verirrte Tiere, die sich verlaufen, abstürzen oder verhungern müssen vermieden werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist die ständige Behirtung aus Tierschutzsicht das bevorzugte Weidesystem für Kleinvieh.

Obwohl die Zahl der beitragsberechtigten Sömmerungsbetriebe stetig sinkt (aktuell rund 6700 Alpen), ist der gesamte Normalbesatz in den letzten 20 Jahren relativ konstant geblieben und insgesamt sogar leicht gestiegen (4). Sömmerungsbetriebe sind grösser geworden, da sich Alpbetriebe zusammengeschlossen haben. Im Jahr 2020 wurden ca. 430 000 Kühe, Rinder und Kälber und rund 130 000 Schafe und Ziegen gesömmert. Eine starke Entwicklung fand bei den Mutter- und Ammenkühen statt, deren Anteil sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt hat (über 50 000 Tiere im Jahr 2020). Bei den Schafen ist eine leichte Abnahme, bei den Ziegen eine leichte Zunahme der übersömmerten Tiere feststellbar.

Durch die Einführung von zusätzlichen Sömmerungsbeiträgen für die gelenkte Weideführung bei Schafen im Jahr 2000 ist der freie Weidegang vorwiegend auf den grösseren Alpen von den Umtriebsweiden (Koppelweiden) und den behirteten Alpen abgelöst worden. Da erst ab einer Herdengrösse von 400 bis 500 Tieren das Personal für eine konsequente Herdenführung finanziell tragbar ist, hat sich der Systemwandel jedoch verlangsamt.

Welche Tierarten sind durch den Wolf am stärksten gefährdet und wie werden diese am besten geschützt

Kleinvieh, vorwiegend Schafe und Ziegen

Kleinvieh ist durch den Wolf am stärksten gefährdet. Mit der Einführung von zusätzlichen Sömmerungsbeiträgen, aber auch wegen der Präsenz des Wolfes ist der freie Weidegang von den Umtriebsweiden und den behirteten Alpen abgelöst worden. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Tierschutzes, wie auch hinsichtlich Landschaftspflege und Biodiversität (5), zu begrüssen. Die damit verbundene bessere Überwachung und Erreichbarkeit der Tiere erlaubt eine rasche Intervention bei kranken oder verletzten Tieren. Der dazu benötigte Mehraufwand muss jedoch vollumfänglich von Bund und Kantonen abgegolten werden. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass bei der Haltung zusammengewürfelter Herden mit Tieren aus unterschiedlicher Herkunft und bei hohen Dichten für die Tiere erhöhte Gesundheitsrisiken bestehen (Moderhinke, Lippengrind, Parasiten, Gämsblindheit u. a.). Mit einer zeitlichen Begrenzung der Besatzdauer auf wenige Tage pro Pferch kann das Risiko einer Krankheitsübertragung minimiert werden. In jedem Fall dürfen nur gesunde Tiere aufgetrieben werden und Besatzeit, Besatzdichten und Standortkriterien sind zu beachten.

Anerkannte Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

- Für Schafe und Ziegen im Talgebiet: fachgerecht erstellte Elektrozäune mit mindestens 3000 V Stromspannung und vier Litzen oder mindestens 90 cm hohe Weidenetze.
- Für Schafe und Ziegen im Sömmerungsgebiet: Herden mit mindestens zwei offiziellen Herdenschutzhunden oder korrekt eingezäunter Übernachtungsplatz.



Gut installierter Zaun mit Flutterbänder und Hinweistafel für Herdenschutzhunde.

Einer geordneten, kompakten Weidenführung ist grosse Bedeutung beizumessen. Herdenschutzhunde können ihre Arbeit nicht erledigen, wenn Schafe über weite Gebiete zerstreut sind, erst recht nicht, wenn das Gelände unübersichtlich oder das Wetter schlecht ist. Der Gebrauch von zusätzlichen Zäunen zur Herdenführung und der Gebrauch von Hütehunden kann die Sicherheit weiter erhöhen. Zwei Merkblätter der Agridea «Wolfschutzzäune auf Kleinviehherden» sowie «Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehherden» bietet dazu wichtige Hinweise.

Forderungen STS

Die Akzeptanz wirkungsvoller Herdenschutzmassnahmen muss weiter erhöht und die Umsetzung durch Bund und Kantone finanziell und personell gefördert werden. Aus Tierschutzsicht ist das Weidesystem mit ständiger Behirtung speziell zu fördern, beispielsweise durch Erhöhung der Direktzahlungen. Weiden, die vom Kanton als «nicht zumutbar schützenswert» deklariert sind, sind in Wolfrisikozonen nicht zu bestossen, da die Gefahr von Rissen zu hoch ist. Zudem gibt es verschiedene begründete Indizien, die darauf hindeuten, dass Wölfe, die anfänglich ungeschützte Nutztiere erbeuten, damit anfangen, auch geschützte Herden anzugreifen. Dies muss unbedingt vermieden werden. Allerdings sollen Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Weiden zukünftig schützenswert gemacht werden können. Bei anhaltend hohen Risszahlen durch Wölfe, trotz des fachgerechten Einsatzes von Herdenschutzmassnahmen und erfolgten Verstärkungen, ist eine Verschiebung der Herde auf eine besser geschützte Alp oder eine Abalpung vorzunehmen. Alternativ ist die Bestossung mit anderen Weidetierarten zu prüfen, die den Angriffen von Wölfen weniger stark ausgesetzt sind (Bsp. Rindvieh). In Gebieten mit hoher Biodiversität sind, wenn möglich, auch mechanische Mähaktionen vorzunehmen, um die Artenvielfalt zu erhalten.

Zäune bergen stets auch ein gewisses Unfallrisiko, sowohl für die darin gehaltenen Nutztiere, als auch für Wildtiere. Um dieses Risiko möglichst tief zu halten ist es deshalb nötig, dass die Zäune fachgerecht erstellt und betrieben werden und dass sie je nach Bedarf verstärkt und/oder optisch besser sichtbar gemacht werden (Flutterband u. a.). Bei Nichtgebrauch sind sie unverzüglich abzubauen und sicher zu verstauen (7).

Mutterkühe, Rinder und Kälber

Im Jahr 2020 wurden ca. 430 000 Kühe, Rinder und Kälber gesömmert. Stark zunehmend ist die Zahl der Mutterkühe, weshalb aus Tierschutzsicht der Thematik der unbeaufsichtigten Abkalbungen auf der Alp eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Praxis ist in verschiedener Hinsicht problematisch, tierschutzrelevant und wohl illegal. Freie, unkontrollierte Abkalbungen gehen mit verschiedenen Gefahren für die Kälber und auch die Mutterkühe einher, u. a. weil bei Geburtsproblemen nicht interveniert werden kann und weil Kälber verschiedenen Gefahren ausgesetzt sind (steiles Gelände, Wetterextreme, Wolf usw.). Wer trotz dieser Gefahren seine Rinder unkontrolliert abkalben lässt, kommt ihren/seinen Pflichten als Tierhalterin oder Tierhalter gemäss Art. 5 TschV nicht nach und kann sich deshalb strafbar machen. Ferner verstösst sie oder er wohl auch gegen Art. 129 der Tierseuchengesetzgebung, wonach Aborte festgestellt, gemeldet und zwingend untersucht werden müssen. Dieses Abkalben widerspricht auch gewissen kantonalen Weisungen, z. B. den Bündner Alpfahrtsvorschriften, wonach Abkalbungen kontrolliert sein müssen. Nachgeburten und tote Kälber locken Wölfe an, das muss verhindert werden. Wölfe reissen nur in Ausnahmefällen rinderartige Tiere, aber insbesondere frisch geborene Kälber unterliegen einer gewissen Gefährdung, wenn sie nicht durch geeignete Elektrozäune oder durch ihre Mütter geschützt werden. Es ist deshalb empfohlen, hochträchtige Tiere auf eingezäunten Abkalbweiden zu halten, die gut überwacht werden können. Nach der Geburt sollen Kalb und Mutter mindestens 14 Tage dort verbleiben. Zum Einfangen, der Fixation, zur Geburtshilfe oder für Behandlungsmöglichkeiten ist entsprechende Infrastruktur in der Nähe der Abkalbweide vorzusehen (8, 9, 10).

Anerkannte Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

- Für Rindviehherden in der Sömmernung: Abkalbkoppel mit zwei Litzen während der ersten zwei Wochen nach der Geburt.



Behornte Kühe im Gruppenverband sind in der Lage, sich gegen Angriffe von Wölfen zur Wehr zu setzen.

Das Risiko für Übergriffe auf Grossvieh geht hauptsächlich von Wolfsrudeln aus. Es gilt für den Tierhalter, die bestossenen Weiden mit der Wolfspräsenz zu vergleichen und so das Risiko abzuschätzen. Auch plötzliche, ungewöhnliche Verhaltensänderungen, wie erhöhte Aufmerksamkeit, Schutzverhalten oder verstärkte Aggressivität gegenüber Hunden können Hinweise auf mögliche Wolfspräsenz sein. Eine gezielte Weideführung und eine kompakte, überwachte Herde können das Risiko eines Angriffes durch den Wolf verringern. Wie beim Kleinvieh kann ein elektrisch eingezäunter Übernachtungsplatz zusätzlichen Schutz bieten bei hohem Wolfdruck. Junge Kälber ohne Mutter können auch mit älteren Rindern gemischt oder in Kälberweiden mit 4–5 Litzen eingezäunt werden. Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist möglich. Hier ist die Herdenintegration jedoch langwieriger und komplizierter als beim Kleinvieh und deshalb nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Forderung STS

Unkontrollierte Abkalbungen auf der (Alp-)Weide sind zu vermeiden. Kommt es zu Abkalbungen auf der Alp, sind gesicherte, eingezäunte Abkalbweiden einzurichten (8). Kühe und Rassen mit guten Mutterinstinkten sind in der Zucht gezielt zu fördern und auf eine Enthornung ist zu verzichten, da Hörner primär zur Feindabwehr dienen. In Gebieten mit hohem Risiko von Wolfsangriffen sind Herdenschutzmassnahmen umzusetzen.

Pferde und Esel

Die Zahl der gesömmerten Equiden ist in der Tendenz leicht sinkend und beträgt aktuell gut 3500 Normalstösse. Das Risiko eines Wolfsangriffes für Pferdeartige ist, allenfalls mit Ausnahme der kleinwüchsigen Formen, noch geringer als für Rinder. In der Schweiz wurde bisher erst ein pferdeartiges Tier durch Wölfe gerissen. Auch im benachbarten Ausland sind Angriffe auf Pferdeartige sehr selten. Pferde und Esel scheinen sich und ihre Fohlen somit weitgehend wirkungsvoll gegen Wölfe verteidigen zu können. Darauf deuten auch frei weidende Pferde in diversen Wolfsgebieten in Südeuropa hin, die dort nicht gerissen werden. Es lässt sich derzeit also keine relevante Gefährdung für Pferdeartige erkennen. Grundsätzlich gelten für Pferde dieselben Bestimmungen wie für das Rindvieh. Frisch geborene Fohlen sollten in Gebieten mit Wolfspräsenz mindestens während den ersten zwei Wochen auf stallnahen Weiden gehalten und wenn möglich über Nacht eingestallt werden.

Der Einsatz von Tieren im Herdenschutz

Herdenschutzhunde

(zugelassene Rassen: Montagne des Pyrénées und Pastore Abruzzese)

Herdenschutzhunde bieten einen sehr wirksamen Schutz der Nutztiere vor Wolfsangriffen, besonders, wenn die Herde kompakt geführt wird und die Tagesweide übersichtlich und maximal 20 Hektar gross ist. Herdenschutzhunde sind rechtlich gesehen Nutztiere (Art. 69 Abs. 2 TSchV), einige gesetzliche Bestimmungen unterscheiden sich deshalb von denjenigen der Heimtierhunde (10). Auch wenn ein Herdenschutzhund eng mit einer Nutzierrasse sozialisiert wird, bleibt er in erster Linie ein Hund, der auch den Umgang mit anderen Hunden benötigt. Während des Winters sind die Voraussetzungen für eine Hundehaltung oftmals nicht gegeben, der Platz ist zu eng oder die Hunde sind ohne Aufsicht. Herdenschutzhunde müssen ganzjährig mit den zu schützenden Nutztieren gehalten werden und benötigen täglich Auslauf. Je nach Lage des Heimbetriebs kann es zu Konflikten mit Anwohnenden oder gar zu Lärmklagen kommen – eine sorgfältige und frühzeitige Kommunikation zu den Hunden ist deshalb wichtig.



Herdenschutzhund bei der Arbeit.

Gerade in touristisch intensiv genutzten Gebieten kann der Einsatz von Herdenschutzhunden zu Konflikten mit Wanderinnen und Wanderern sowie Bikerinnen und Bikern führen. Hier gilt es, diese Nutzergruppen klar über die Verhaltensregeln im Umgang mit diesen Hunden und zu allfälligen Einschränkungen in der Nutzung des Wegnetzes zu informieren. Selbstverständlich liegt es auch an den betroffenen Personen selbst, sich vorgängig zu informieren und an die Weisungen zu halten. Eine interaktive Karte von allen Alpweiden mit Herdenschutzhunden stellt das Bafu zur Verfügung (11).

Forderung STS

Speziell während der Winterhaltung ist den Bedürfnissen der Hunde Rechnung zu tragen, um eine Unter- oder Überforderung zu vermeiden. Auch sollen sie mindestens zu zweit gehalten werden und die gesetzlichen Auflagen sind vollständig einzuhalten. Bei der Zucht ist dem Aspekt der Dysplasie der Hüft- und Ellenbogengelenke besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, um solch degenerative, schmerzhaft erkrankungen möglichst zu vermeiden. Schliesslich muss auch der Umgang mit Tieren, deren Einsatzfähigkeit beeinträchtigt ist, respektvoll und tierschutzkonform erfolgen. Die Euthanasie nicht geeigneter Tiere darf, wenn überhaupt, nur die allerletzte Option sein.

Hütehunde

Die drei Gruppen Koppelgebrauchs-, Schäfer- und Treibhunde umfassen diejenigen Hunde, bei denen der Hund in Teamarbeit mit der Landwirtin oder dem Landwirt zusammenarbeitet. Diese Hunde werden Hütehunde genannt (12). Treibhunde gelten gemäss Art. 69 Abs. 2 wie auch die Herdenschutzhunde als Nutzhunde. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben können für Nutzhunde zweckgebundene Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu den Schutzhunden arbeiten Hütehunde stets zusammen mit ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer und sind gleichzeitig Familienhunde. Hütehunde werden vor allem zum Bewegen und Zusammenhalten der Herden eingesetzt, sei es auf den zerstückelten Weiden auf dem Heimbetrieb, oder auf den weitläufigen Flächen der Sömmerungsgebiete. Ihre Schutzfunktion gegenüber Grossraubtieren spielt eine untergeordnete Rolle.

Forderung STS

Beim Einsatz während der Sömmerung im unwegsamen und steilen Gelände sind die Hütehunde vor Überforderung zu schützen. Bei der Arbeit mit grossen Herden empfiehlt es sich mehrere Hunde zu halten, um Überlastungen zu vermeiden und im Falle von Verletzungen, einen Ersatzhund einsetzen zu können. Stehen einer Hirtin oder einem Hirten mehrere Hütehunde zur Verfügung, so ist ein schonender Einsatz der Hunde zu empfehlen. Diese können beispielsweise jeweils tageweise abwechselnd eingesetzt werden.

Esel als Schutztier?

Bekannt wurden Esel als Schutztiere aus der Wanderschäferei im Mittelmeerraum. Esel sind wehrhaft gegen Wölfe und verteidigen sich selbst und ihre Jungtiere. Damit können sie auch andere Weidetiere wie Schafe in ihrer Nähe schützen. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sie auf grossen Weiden auch weiter entfernt stehende Weidetiere gegenüber Wölfen schützen.

Empfehlung STS

Der STS steht dem Einsatz von Eseln als Schutztieren sehr kritisch gegenüber. Einerseits sind Esel, ihrer besonderen körperlichen Voraussetzungen wegen, nicht geeignet, um Witterungseinflüssen im hochalpinen Gelände schutzlos ausgeliefert zu sein. Andererseits sind Esel Herdentiere, sie müssen gemäss Art. 59 Abs. 3 TSchV mindestens in Kontakt mit einem anderen Equiden gehalten werden. Aus Sicht des STS müssten sie eigentlich mindestens mit einem anderen Esel derselben Art oder Rasse zusammengehalten werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nur einzeln mit Schafen gehaltene Esel eine Schutzwirkung erzielen. Eine Einzelhaltung ist aber weder legal noch tierschutzkonform und deshalb abzulehnen.

Lama und Alpakas als Schutztiere?

Bisher gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass Lamas und Alpakas Wolfsangriffe verhindern können. Grundsätzlich sind sie bei einem solchen Angriff ebenfalls gefährdet. Lamas können auch Herdenschutz Hunde nicht ersetzen. Nur in kleinen und übersichtlichen Nutztierherden, bei denen Schutz Hunde nicht eingesetzt werden, könnte der Einsatz von Lamas eine Alternative sein, um den Schutz der Herde zu verbessern, dies besonders auf Weiden in tieferen, flachen Lagen und im Talboden. In jedem Fall müssen Lamas und Alpakas mindestens zu zweit gehalten werden. Zu beachten gilt ausserdem, dass sich die gesetzlichen Auflagen im Vergleich zur Schaf- oder Ziegenhaltung unterscheiden. So müssen Lamas beispielsweise jederzeit Zugang zu Rauhfutter oder einer Weide haben und es muss permanent Wasser zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Stacheldraht für die Einzäunung ist verboten.

Weitere Massnahmen bei Wolfspräsenz

Neben dem Errichten oder der Verstärkung der Zaunsysteme, dem zusätzlichen Einsatz von Herdenschutz Hunden können auch Vergrämungsmethoden zum Einsatz kommen wie Blinklampen, Lappenzäune und Apparate mit Bewegungsmelder zur akustischen Abschreckung. Um einen Gewöhnungseffekt zu vermeiden, sind die Massnahmen und die Standorte der Abschreckung alle paar Tage zu wechseln.

Verschiedentlich wurden Wölfe schon besendert, um Hinweise auf ihren Aufenthaltsort und ihr Raumnutzungsverhalten zu erhalten. Insbesondere bei Wölfen, welche schon Nutztiere gerissen haben, kann ein solcher Ansatz zweckmässig sein, um gezielt Herdenschutzmassnahmen zu verstärken oder nicht-tödliche Vergrämungsaktionen effizient durchführen zu können. Auch Nutztieren und Schutz Hunden wurden schon GPS-Sender oder Bewegungsmelder umgeschnallt, um Hinweise über rasche Bewegungsänderungen zu erhalten, die auf einen Angriff eines Beutegreifers hinweisen könnten. Auch in diesem Fall bietet die behirtete Weideführung Vorteile, indem die Hirtin oder der Hirte rasch vor Ort ist und einen Angriff verhindern oder abbrechen kann. In jedem Fall ersetzen Besendungen den Herdenschutz nicht, sie können jedoch dazu beitragen, diesen noch erfolgreicher zu gestalten.

Schlussbemerkungen

Erfahrungen aus dem Ausland deuten darauf hin, dass die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere weder von der Anzahl Nutztiere noch der Dichte der Wölfe im Gebiet abhängig ist, sondern in erster Linie von der korrekten Umsetzung geeigneter Herdenschutzmassnahmen. Auch wenn viele ungeschützte Alpen bisher, trotz Wolfspräsenz, vor Wolfsangriffen verschont wurden, stellen ungeschützte Schafe und Ziegen für den Wolf leichte Beute dar. Ein grossflächiger, umfassender Herdenschutz in Sömmerungsgebieten ist aus Sicht des STS Voraussetzung dafür, dass sich Wölfe nicht an Nutztiere als Nahrungsquelle gewöhnen oder sich sogar darauf spezialisieren. Um ein Zusammenleben von Mensch, Weidetieren und Wolf zukünftig zu ermöglichen, ist deshalb die weitere Verstärkung des Herdenschutzes für den STS zentral. Guter Herdenschutz schützt sowohl die Nutztiere als auch den Wolf. Der Aufwand für diese Schutzmassnahmen muss von Bund und Kantonen vollumfänglich abgegolten werden. Für eine Ausweitung solcher Unterstützungsmassnahmen hat sich der STS in den letzten Jahren immer wieder ausgesprochen, auch auf politischer Ebene. Weitere politische Vorschläge und Massnahmen, durch welche der Schutz für Nutz-, wie auch für Wildtiere verbessert werden kann, werden laufend erarbeitet. Der STS lehnt vorsorgliche Regulierungsmassnahmen beim Wolf ab, solange eine Kausalität zwischen einer Regulierung und der damit verbundenen Verminderung von Wolfschäden nicht wissenschaftlich belegt ist. Gegen die Entnahme stark schadenstiftender Einzelwölfe, die gelernt haben, auch verstärkte Herdenschutzmassnahmen zu umgehen, wehrt sich der STS nicht.

Quellenangaben

1. www.kora.ch
2. www.gruppe-wolf.ch
3. Vogt K., Derron-Hilfiker D., Kunz F., Zumbach L., Reinhart S., Manz R. & Mettler D. 2022. Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen und Wolfsabschüssen unter Berücksichtigung räumlicher und biologischer Faktoren. Bericht in Zusammenarbeit mit AGRIDEA. KORA Bericht Nr. 105. KORA, Muri bei Bern, Schweiz. 43 pp.
4. BLW, Agrarbericht: <https://www.agrarbericht.ch/de/betrieb/strukturen/soemmerungsbetriebe>
5. Mettler D. & Hilfiker D. 2017. «Change-Management» am Beispiel der Schafsömmerung und Rückkehr des Wolfes. Agrarforschung Schweiz 8 (10), 388-395.
6. Agridea, Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2021
7. STS-Merkblatt: Sichere Zäune für Nutz- und Wildtiere
8. Agridea 2015: Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden
9. Agridea 2021: Herdenschutzmassnahmen für Rindvieh auf Sömmerungsweiden
10. Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT), 2021: Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsgebieten
11. BAFU 2019: Vollzugshilfe Herdenschutz
12. https://map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=bafu&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&zoom=2&layers=ch.bafu.alpweiden-herdenschutzhund&layers_opacity=0.5&E=2658807.50&N=1168922.50
13. Agridea 2017: Arbeitshunde in der Landwirtschaft

